

- NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Aktenzeichen:
22 Sa 27/13

Freiburg, den 19.11.2013

8 Ca 52/13 (ArbG Freiburg - Kn. Villingen-Schwenningen)
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Anwesend:

Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Kramer als Vorsitzende
Ehrenamtlicher Richter Konstanzer
Ehrenamtlicher Richter Müller als Beisitzer

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.
Das Protokoll wurde vorläufig mit Tonträger aufgezeichnet.

In der Rechtssache

[REDACTED]

- Beklagte/Berufungsklägerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte ~~Sacke, Belling, [REDACTED]~~
Gartenstr. 6, 72074 Tübingen

gegen

[REDACTED]

- Kläger/Berufungsbeklagter -

Proz.-Bev.: DGB Rechtsschutz GmbH
Hebelstr. 10, 79104 Freiburg

sind bei Aufruf erschienen:

Für d. Beklagte/Berufungsklägerin - fortan Beklagte - [REDACTED] und d.
Geschäftsführer d. Bekl., [REDACTED]

Für d. Kläger/Berufungsbeklagter - fortan Kläger - Herr Duffner von der DGB
Rechtsschutz GmbH Freiburg u. d. Kläger persönlich

Die Berufungsklägerin wird begleitet von der Verbandsvertreterin Frau RAIN Yvonne
Hünneburg vom Verband der Baden-Württembergischen Omnibusunternehmen DBO.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Arbeitsgerichts Freiburg, Kammern
Villingen-Schwenningen vom 16.05.2013 der Beklagten am 28.05.2013 zugestellt worden
ist. Die Berufung der Beklagten ging am 10.06.2013 beim Landesarbeitsgericht ein und
wurde sogleich begründet. Die Berufung und deren Begründung sind damit rechtzeitig.

10	11
12	13
DGB Rechtsschutz GmbH Freiburg	
25. NOV. 2013	
14	15
16	17

Die Parteien stellen sodann die Anträge.

Die Beklagte beantragt, wie im Schriftsatz vom 10.06.2013 angekündigt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Freiburg- Kammern Villingen-Schwenningen - vom 16.05.2013, Az. 8 Ca 52/13 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, wie im Schriftsatz vom 15.07.2013 angekündigt,

die Berufung der Beklagten/Berufungsklägerin zurückzuweisen.

Die Vorsitzende führt in den Streit- und Sachstand ein. Die Parteien verhandeln daraufhin streitig zur Sache.

Der Kläger ist stellvertretender Betriebsratsvorsitzender bei der Beklagten, die regelmäßig ca. 40 Fahrer beschäftigt.

Auf Nachfrage des Gerichts erklären die Parteien zum Bestehen einer Betriebsvereinbarung: Es war wohl so, dass der Geschäftsführer der Beklagten dem Betriebsratsvorsitzenden eine freiwillige Zuzahlung in Höhe von 20,00 € mündlich zusagte.

Eine formelle Betriebsvereinbarung gibt es nach übereinstimmender Auskunft der Parteien nicht.

Die Beklagte ergänzt:

Der Geschäftsführer fühlt sich daran schon gebunden. Das Gespräch fand mit dem Betriebsratsvorsitzenden statt. Dieser war einverstanden.

Der Kläger dazu:

Nach meiner Information wurde das dem Betriebsratsvorsitzenden lediglich informatorisch mitgeteilt. Er war damit nicht etwa einverstanden oder hat eine entsprechende Regelung namens des Betriebsrats angenommen. Das wurde dem Betriebsrat nur so mitgeteilt.

Es wird dann versucht zu klären, was mit dem "Ausweis für Omnibusfahrer" gemeint sein könnte.

Die Beklagte dazu:

Es handelt sich um die nach dem Gesetz erforderliche Verlängerung der Fahrerlaubnis und die damit zusammenhängenden Kosten und Gebühren.

Die Verbandsvertreterin ergänzt:

Das war früher schon so, dass der Führerschein der Klasse D lediglich befristet erteilt worden ist. Das hängt mit der Personenbeförderung zusammen. Die Erlaubnis dazu musste alle 5 Jahre erneuert werden.

Der Vertreter der Beklagte vervollständigt:

Grundlage dürfte die Fahrerlaubnisverordnung sein. Die auf die Verlängerung entfallenden Kosten und Gebühren ergeben sich aus Verwaltungsvorschriften des Landratsamtes.

Der Kläger bestätigt diesen Umstand. Tatsächlich war seine Fahrerlaubnis alle 5 Jahre vom Landratsamt nach der Fahrerlaubnisverordnung zu verlängern.

Der Kläger fügt hinzu:

Das ist wohl in 15.2 des Tarifvertrages gemeint. Ohne diesen Ausweis dürfte ich mit meinem Führerschein lediglich einen PKW mit bis zu 8 Personen oder einen leeren Bus fahren.

Die Parteien erklären übereinstimmend, das habe sich nicht geändert und sei immer auch immer noch so. Die Fahrerlaubnisverordnung gelte nach wie vor und die Führerscheine Klasse D seien jeweils auf 5 Jahre begrenzt.

Daraufhin bemerkt die Vorsitzende, dass möglicherweise dieser Vorgang mit § 15.2 des Tarifvertrages gemeint sein könnte, während in § 15.4 des Tarifvertrages das Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz ausdrücklich erwähnt sei.

Dazu der Kläger:

Der alte § 15.2 galt immer schon und ist so gesehen die allgemeine Regelung, die alle Kosten und Gebühren erfasst. In § 15.4 ist lediglich der Ersatz für den Lohnausfall gemeint. Die Fahrer müssen pro Modul (es sind insgesamt 5 Module) 7,5 Stunden ihrer Freizeit aufwenden. Je nach Dienstplan kann es natürlich auch mal sein, dass die Schulung in die Arbeitszeit fällt. Das ist aber nicht immer so. Wenn man an einem freien Samstag bei den Schulungen war, dann bekam man gar nichts. Das ist mit dem neuen § 15.4 jetzt anders. Mittlerweile gibt es doch wenigstens einen Lohnersatz in Höhe von 100,00 € brutto. Das hat aber nichts mit den Kosten und Gebühren von § 15.2 zu tun.

Der Vertreter der Beklagten erklärt, der alte Tarifvertrag habe im § 15.2 tatsächlich die wortgleiche Regelung enthalten. Nach Inkrafttreten des Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetzes habe die Beklagte zu keinem Zeitpunkt nach § 15.2 irgendwelche Kosten und Gebühren übernommen, die im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz angefallen seien. So gesehen könne § 15.2 nach altem wie nach neuem Recht diese Kosten und Gebühren nicht enthalten.

Dazu der Kläger:

Das ist nicht so. Diese Kosten für die Schulung und für die Module wurden immer vom Unternehmer bezahlt. Auch die Kosten und Gebühren nach dem Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz. Das hat man immer als von § 15.2 erfasst angesehen.

Die Beklagte gibt an, das sehen wir anders. Es trifft zu, dass die Modulkosten seit 2006 immer von der Beklagten bezahlt worden sind. Das hat aber mit der tarifvertraglichen Regelung nichts zu tun. Diese Zahlungen wurden lediglich freiwillig geleistet. Eine betriebliche Übung ist dennoch nicht entstanden, weil es in § 2.1 des Tarifvertrages eine Schriftformklausel gibt. In diesem Zusammenhang beziehe ich mich auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, veröffentlicht in NZA 2003, 336.

In § 2 Abs. 2 Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz ist der Sinn der Qualifikationsmaßnahmen gesondert erwähnt. Es geht darum, dass man gewerblich

arbeiten kann. Wenn dann der Fahrer zu seiner Führerscheinverlängerung antritt und diese Module nicht nachweist, bekommt er zwar den Führerschein verlängert. Er kann jedoch nicht gewerblich Bus fahren. Er könnte das nur privat tun.

Die Verhandlung wird schließlich geschlossen mit dem Hinweis, dass eine Entscheidung am Ende des Sitzungstages ergehen wird.

Nach geheimer Beratung am Schluss des Sitzungstages wird in Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter und in Abwesenheit der Parteien im Namen des Volkes folgendes

Urteil

verkündet:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Freiburg - Kammern Villingen-Schwenningen vom 16.05.2013, Az. 8 Ca 52/13 wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Die Revision wird für die Beklagte zugelassen.

Die Vorsitzende:

Dr. Kramer

Für die Richtigkeit der Übertragung:

Göde
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt
Freiburg, den 21.11.2013

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Göde
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

